

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Tatsächliche Gefährdungslage politisch engagierter Menschen in Thüringen unter Berücksichtigung der statistischen Erfassung nach Deliktsarten, Parteizugehörigkeit und Verfahrenserledigung

Politisch engagierte Personen sind neben Amts- und Mandatsträgern und Inhabern von Wahlkreisbüros auch Mitglieder, Unterstützer, Wahlkampfhelfer und Kandidaten ohne Mandat. In einem Medienbericht der Zeitschrift „Die Welt“ am 6. August 2025 wurde seitens der Landesregierung offensichtlich neben Angriffen auf Wahlkreisbüros und Angriffe auf Amts- und Mandatsträger die neue Kategorie „Angriffe auf politisch engagierte Menschen im Landkreis Gotha“ veröffentlicht. Öffentlich genannte Fallzahlen lassen ohne Offenlegung der Erhebungsgrundlage keine sicheren Rückschlüsse auf die Gefährdungslage zu. Zugleich kann die Zuordnung von Fällen ohne Täterermittlung statistische Aussagen verzerren. Auffällig ist außerdem ein hoher Anteil eingestellter Verfahren.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1278** vom 11. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. September 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Wie aus der Begründung der Kleinen Anfrage 8/1278 hervorgeht, nimmt der Fragesteller an, dass eine „neue Kategorie „Angriffe auf politisch engagierte Menschen““ existiere. Mit der gleichen Annahme werden die Kleinen Anfragen 8/1276 und 8/1291 gestellt. Die Veröffentlichungen zu politisch motivierten Straftaten gegen Wahlkreisbüros, Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger sowie die im Artikel „Brennpunkt Gotha – Wie AfD und Grüne ins Visier geraten“ der Zeitung „DIE WELT“ vom 7. August 2025 angeführten Straftaten mit „Angriffsziel Partei“ beruhen auf der Auswertung der Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität. Dabei ist die vorgenannte Annahme der Existenz einer Kategorie „Angriffe auf politisch engagierte Menschen“ für polizeiliche Statistiken nicht zutreffend und führt in der Folge zu unrichtigen Schlussfolgerungen. Insofern kann ein Teil der Fragen nicht so ausgelegt werden, dass eine Beantwortung auf Grundlage der polizeilichen Statistiken möglich ist. Zur Beantwortung stehen lediglich die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität im Freistaat Thüringen zur Verfügung, die nach dem polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität erhoben und ausgewertet werden.

Da bei einer Straftat mehrere Aspekte der Erfassung und Bewertung vorliegen können, wenn zum Beispiel mehrere Parteien betroffen sind, sind Mehrfachnennungen möglich. Insofern liegt auch keine Differenz zwischen den bisher veröffentlichten Fallzahlen zu „Straftaten gegen Wahlkreisbüros“, „Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger“ sowie den Straftaten mit dem „Angriffsziel Partei“ vor.

1. Welche Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität richteten sich seit dem 1. Januar 2018 gegen politisch engagierte Personen in Thüringen, aufgeschlüsselt nach Parteizugehörigkeit der Betroffenen, Deliktsbezeichnung und Phänomenbereich (jährliche Gliederung und nach Deliktsbezeichnung; Darstellung der Überschneidungen mit den beiden im Sachverhalt benannten bisherigen Kategorien: „Angriffe auf Wahlkreisbüros“ und „Angriffe auf Amts- und Mandatsträger“)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie verteilen sich diese Straftaten auf Propagandadelikte, Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen und sonstige Delikte, deren jeweilige Aufklärungsquote differenziert nach Parteien wie hoch ist (jährlich und nach Deliktsbezeichnung gegliedert)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. In welchem Umfang wurden Verfahren eingestellt, deren Einstellungsgründe sich wie auf die Deliktgruppen und Parteien verteilen (jährlich und nach Deliktsbezeichnung gegliedert)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. In wie vielen dieser Fälle erfolgte die PMK-Zuordnung allein aufgrund des Tatmittels oder des angegriffenen Objekts, ohne dass ein Tatverdächtiger oder sonstige Hinweise auf die Tatmotivation (außer dem Propagandamittel) ermittelt wurde und wie verteilen sich diese Fälle auf die Phänomenbereiche (jährlich und nach Deliktsbezeichnung gegliedert)?

Antwort:

Bei unbekannten Tatverdächtigen erfolgt die Zuordnung von Straftaten zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität in Würdigung der Umstände der Tat.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Welche räumliche Verteilung der Fälle ergibt sich nach Polizeidirektionen und welche Unterschiede bestehen zwischen ländlichen und städtischen Regionen?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Welche Entwicklungstendenzen seit 2018 lassen sich in den einzelnen Phänomenbereichen erkennen?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Inwieweit unterscheiden sich die Zahlen für Thüringen von bundesweiten Durchschnittswerten?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Gibt es eine Korrelation zwischen Wahlkampfzeiten und einer Häufung von Angriffen und falls ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Antwort:

Es ist regelmäßig ein erhöhtes Straftatenaufkommen im Zusammenhang mit Wahlen und dem damit im Zusammenhang stehenden Wahlkampf zu verzeichnen.

Die Landesregierung verurteilt die Begehung jeder Art von Straftaten.

9. Welche Tätermerkmale, soweit ermittelt, liegen für die Fälle der letzten drei Jahre vor, insbesondere Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

10. Welche besonderen Schutzmaßnahmen bietet die Landesregierung politisch engagierten Personen an und wie häufig wurden diese seit 2018 in Anspruch genommen?

Antwort:

Politisch motivierte Straftaten und insbesondere solche, die zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern wie auch von Vertretern von Parteien begangen werden, sind direkte Angriffe auf die Demokratie, denen mit allen im Rahmen der Ressourcen zur Verfügung stehenden zulässigen Mitteln begegnet werden muss.

Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen wird beispielhaft auf die zwei Sicherheitstreffen von März und April 2024 verwiesen, welche zum Ziel haben, alle Amts- und Mandatsträger und Menschen, die sich in Kommunen für die Demokratie stark machen, besser schützen zu können. Zu diesen Maßnahmen zählt ein engerer Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz, um sowohl präventiv unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit einschreiten zu können als auch die Strafverfolgung durch gezielte Informationserhebung zu unterstützen. Die bei der Landespolizeidirektion eingerichtete Hotline zur Beratung kommunaler Amts- und Mandatsträger wurde auch auf Personen ausgeweitet, die noch kein Amt innehaben. Bereits bestehende Präventionsprogramme werden aktiver beworben und sind einfacher zugänglich geworden und zusätzlich wurde gemeinsam mit der Landesmedienanstalt ein Schulungsprojekt zur Resilienzstärkung von Kommunalpolitikern angestoßen. Bei den Staatsanwaltschaften sind Sonderdezernate für politische Straftaten eingerichtet, die mit erfahrenen und spezialisierten Staatsanwälten besetzt sind. Die Generalstaatsanwaltschaft führt mit zwei Dezernenten die Fachaufsicht und fungiert als Koordinierungsstelle für Thüringen, soweit es um Fälle der Hasskriminalität im Internet geht.

Besondere Schutzmaßnahmen im Sinne der Fragestellung wurden nicht für erforderlich gehalten. Gleichwohl erfolgt zu jedem Sachverhalt bei Erforderlichkeit eine einzelfallbezogene Risikobewertung.

11. Inwieweit wurden einzelne Parteien in der Vergangenheit in einer besonderen Gefährdungslage eingestuft?

Antwort:

In Thüringen sind bislang keine Einstufungen im Sinne der Fragestellung erfolgt.

12. Welche Folgerungen zieht die Landesregierung aus der Gesamtauswertung für den Schutz politisch engagierter Personen in Thüringen?

Antwort:

Die Landesregierung verurteilt grundsätzlich die Begehung aller Straftaten. Als besonders verabscheuungswürdig werden jedoch Straftaten befunden, deren Ausführung menschenverachtende Beweggründe des Täters zugrunde liegen.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

13. Welche Maßnahmen wären denkbar und rechtsstaatlich geboten oder möglich, um die Einstellungsquote bei Straftaten gegen politisch engagierte Personen zu senken?

Antwort:

Eine hohe Einstellungsquote als solche gibt noch keine Veranlassung, von einer nicht den gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben entsprechenden Sachbehandlung im Einzelfall auszugehen. Daher sind keine Maßnahmen denkbar und zugleich rechtsstaatlich geboten, um eine hohe Einstellungsquote im Sinne der Fragestellung zu senken. Unabhängig davon können das für Justiz zuständige Ministerium und die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft grundsätzlich durch allgemeine Weisungen Maßgaben für die Ermessensausübung bei Einstellungen der Staatsanwaltschaften aus Gründen der Opportunität erlassen.